

Peter Huizing

Kirche und Kontestation

1. Fragestellung

Beim Wort Kontestation denkt ein Jurist zuerst an *litis contestatio*, das ein Begriff aus dem römischen Prozeßrecht ist, der in das kanonische Recht übernommen wurde. Da gibt es einen Konflikt zwischen zwei Parteien. Die eine Partei behauptet zum Beispiel, daß die andere ihr einen Schaden zugefügt und diesen gutzumachen habe; die andere Partei bleibt dabei, daß sie an dem Schaden unschuldig sei und nichts gutzumachen habe. Die eine Partei zieht die andere vor den Richter. Dieser zitiert Kläger und Beklagten. Er läßt den Kläger darlegen, was er vom Beklagten fordert, und warum er es fordert; der Beklagte erklärt, daß er die Forderung bestreite, und warum er sie bestreitet. Das ist die *litis contestatio*, die Feststellung einer Differenz vor dem Richter, auf die man sich beruft, um nach dem Recht in dem Konflikt eine Entscheidung zu fällen. Beide Parteien legen dar, was sie als Recht ansehen und rufen die Intervention des Richters an, damit er als Sprachrohr des wahren Rechts ihr Zeugnis bekräftige. Das lateinische *contestari* bedeutet ursprünglich, Gott oder Menschen zu Zeugen für die Wahrheit und Wahrhaftigkeit der eigenen Aussagen anrufen; später auch einfach: bezeugen, mit Nachdruck behaupten. Die in den romanischen Sprachen davon abgeleiteten Wörter (französisch *contester*, italienisch *contestare*) bedeuten: bestreiten, bezweifeln, offenbar unter Einfluß der Bedeutung im Prozeßrecht.

Die Ausdrücke *contester*, protestieren, Protest haben ihre typisch modernen Gefühlswerte seit der Revolution der Studenten in Frankreich (Mai 1968) erhalten. Statt einer Berufung auf die allgemein anerkannte und geltende Rechtsordnung und auf den namens dieser Ordnung urteilenden Richter ist diese *contestatio* ein Protest gegen diese Ordnung und gegen diejenigen, die diese Ordnung repräsentieren und aufrechterhalten. Der Protest kann auf Kundgebungen innerhalb der Rechtsordnung beschränkt bleiben, geht aber oft über in tätliche Rechtsverletzung und Angriffe auf die Autorität, eventuell mit Gewalt. Die protestierende Gruppe legitimiert ihr Auftreten durch Berufung auf das wahre Recht, das durch die bestehende Ordnung

vergewaltigt werde. Die Gruppe sieht sich gezwungen, selbst als Richter aufzutreten, weil in der geltenden Ordnung kein Richter zu finden ist, der nach dem wahren Recht urteilt. Alle Richter urteilen nach dem im Staat geltenden Recht, gegen das sich die Gruppe gerade auflehnt.

In diesem Heft wird das Phänomen Protest, wie es sich im Zusammenhang der Kirche zeigt, beschrieben. Dieser Beitrag versucht eine Antwort auf die Frage, ob in einer christlichen und vor allem in der katholischen Kirchengemeinschaft Protest zulässig ist, und (wenn ja) wie weit. Aus den Artikeln von *Gerhard Schneider* und *Chenu* über Protest im Neuen Testament und in der Kirchengeschichte ist schon deutlich geworden, daß es Protest innerhalb der Kirche gegeben hat und verantwortlich gegeben hat. Hier geht es um die Frage, wie man beurteilen kann, ob bestimmte Formen des Protestes in der Kirche vertretbar sind oder nicht.

2. Kirchliche Autorität und Recht

Auch eine Kirchengemeinschaft steht unter dem soziologischen Gesetz, daß keine Gemeinschaft ohne Ordnung von Zuständigkeiten, Verpflichtungen und Ansprüchen, kurz: ohne Rechtsordnung existiert; und daß es Instanzen gibt, die diese Ordnung authentisch (das heißt auf eine Weise, die von der Gemeinschaft anerkannt wird) festlegen und aufrechterhalten – mit anderen Worten: daß es Autorität gibt. In einer christlichen Kirchengemeinschaft gilt zudem, daß die Rechtsordnungs- und Autoritätsstrukturen letztlich im Neuen Testament gründen. Nicht als ob das Neue Testament wirklich konkrete Rechtsnormen enthielte, die für alle Zeiten gelten könnten; wohl aber bleiben die darin enthaltenen Strukturen wie die Sendung der Petrus und der Zwölf, die Organisation der Gemeinde, die Bestellung der Ältesten und der Vorsteher, das Konzil von Jerusalem usw. exemplarische Prototypen für das Kirchenrecht. In der Katholischen Kirche ist das hierarchische Amt von Papst und Bischöfen die authentische Fortsetzung des Petrusamtes und des Amtes der Apostel. Papst und Bischöfe haben das Amt, Kirchenrecht authentisch festzusetzen und zu behaupten.

3. Kirchliche Sendung

Man pflegt zu sagen, Papst und Bischöfen komme diese Autorität kraft göttlichen Rechts zu. Das kann richtig und falsch verstanden werden. Falsch wäre die Auffassung, daß die Amtsträger ausschließlich

höheren Amtsträgern und der höchste, der Papst, ausschließlich Gott verantwortlich wäre, so daß sich Autoritätsausübung der Kritik der Gemeinschaft ganz entzöge, weil diese die Amtsträger mit all ihren Äußerungen schlechthin annehmen und ihnen folgen müßte. Trotzdem ist wahr, daß die Sendung des Amtes in der Kirche nicht nur eine Sendung durch die Gemeinschaft ist. Die Gemeinschaft anerkennt – sollte wenigstens anerkennen –, daß diejenigen, die mit einer solchen Sendung beauftragt werden, eine Stellung erhalten, in der sie im Namen Christi auftreten und seine Autorität für die Gemeinde verdolmetschen sollen. Die damit Beauftragten wissen – sollten wenigstens wissen –, daß sie ihr Amt in der Kirche zuerst in Treue zu Ihm erfüllen müssen und daß sie diese Sendung auch zuerst von Ihm empfangen. Die Gemeinde sendet nicht aus eigener Macht, sondern im Gehorsam gegen Christus und in seinem Dienst: wissend, daß er im Handeln der Gemeinde gegenwärtig und tätig ist. Die Kirche glaubt, daß diese Sendung sakramental ist, und sie geschieht denn auch mit Handauflegung und unter Anrufung des Christusgeistes.

4. Unverletzlichkeit der Amtsautorität

Deshalb hat kirchliche Sendung und kirchliches Amt eine gewisse Unverletzlichkeit oder Unantastbarkeit. Die Gemeinschaft kann eine Sendung, die sie nicht aus eigener Macht, sondern im Dienst und im Namen des Herrn gegeben hat, nicht aus eigener Macht nehmen. Das Amt steht nicht in freier Verfügung der Gemeinde. In diesem Sinn ist das Amt «göttlichen Rechts», weil der Amtsträger zunächst der von Christus Bestellte und Gesandte ist. Das gilt übrigens nicht nur für das Amt des Papstes und der Bischöfe. Die Getauften, die Verheirateten, die zum Priester Geweihten empfangen alle ihre Sendung zuerst vom Herrn; auch ihr Auftrag ist «göttlichen Rechts».

Eine Sendung in der Kirche ist etwas, auf das Gott selbst seine Hand gelegt hat. Man kann füglich voraussetzen, daß mit dem «unauslöschlichen Siegel» so etwas gemeint ist. Damit ist keineswegs gesagt, daß es in der Kirche keine Sendung auf Zeit geben könne, zum Beispiel bis zu einem bestimmten Alter. Eine Sendung auf Zeit stünde ebenso unter der unmittelbaren Autorität Christi, und der so Gesandte wäre Ihm ebenfalls an erster Stelle verantwortlich; und die Gemeinde hätte das gleichfalls zu respektieren. Gemeint ist also, daß der Platz, den jemand auf Grund einer sakramentalen Sendung in

der Kirche einnimmt, und die damit verbundenen Ämter «geheiligt» sind, das heißt in Christi Hand gelegt und seiner unmittelbaren Autorität unterworfen sind; deshalb verlangen sie auch jene Ehrfurcht und Unverletzlichkeit, die dem «Heiligen» zukommen. In den in der Kirche zwischen Menschen bestehenden Autoritätsverhältnissen bleibt wahr, daß Christus das einzige Haupt der Kirche ist.

Diese Unverletzlichkeit ist in der kirchlichen Tradition jedoch niemals so absolut und unbeschränkt verstanden worden, daß die Autoritätsträger vor den ihnen untergebenen Kirchengliedern keine Rechenschaft zu geben hätten. Beispiele für die Grenzen der Unantastbarkeit sind die überlieferten Lehren vom «ketzerischen Papst» und die Lehre von der «brüderlichen Zurechtweisung».

5. Der «ketzerische Papst»

Schon aus dem frühen Mittelalter stammt der Satz: «Der höchste Sitz wird von niemandem abgeurteilt, es sei denn, er habe den Weg des Glaubens verlassen.»¹ Die scholastische Kanonistik arbeitete diesen Grundsatz weiter aus. Der König der Kanonisten des 12. Jahrhunderts, Kardinal Huguccio von Pisa (gestorben 30. April 1210), widmete in seiner «Summa» dem Dekret des Gratian (etwa 1140) eine lange Betrachtung, aus der hervorgeht, daß das Problem schon damals heftig diskutiert wurde. Aktuell wurde es während des abendländischen Schismas (1378–1417). In dieser Zeit bedeutete «vom Glauben abfallen» nicht nur das Abweichen von der rechten Lehre, von der Orthodoxie, sondern auch das Abweichen vom gläubigen Leben und Handeln, von der Orthopraxis. Weit aus die meisten Kanonisten nahmen an (und nehmen auch heute noch an), daß ein Papst, wenn er eine solche Haltung annimmt, seines Amtes verlustig erklärt werden kann. Einig ist man sich nicht darin, wer darüber zu entscheiden hätte; manche halten das Kardinalskollegium für zuständig, andere die allgemeine Kirchenversammlung (in diesem Fall natürlich ohne den Papst). Die ganz orthodoxe Richtung versucht das Prinzip, daß der Papst von niemandem abgeurteilt werden kann, aufrechtzuerhalten, indem sie sagen, der Papst habe durch die Tatsache seines für die Kirche anstößigen und gefährlichen Verhaltens sein Amt schon verloren; die Kardinäle und die Kirchenversammlung hätten in solchem Falle lediglich noch festzustellen, daß er nicht mehr der Papst ist; sie urteilen also nicht über jemanden, der noch Papst ist, und setzen ihn auch

nicht ab. Trotz dieser Konstruktion bleibt die Tatsache bestehen, daß der Kirchengemeinschaft das Recht zuerkannt wird, über das vom Glauben abweichende Verhalten eines Papstes zu urteilen und sogar über die Beendigung seines Amtes zu entscheiden.

6. Die brüderliche Zurechtweisung (*correctio fraterna*)

Die mittelalterliche scholastische Theologie kannte auch schon eine ausgearbeitete Lehre von der brüderlichen Zurechtweisung.² Diese Lehre heißt letztlich, daß jeder für jeden andern verantwortlich ist. Wenn einer also einen andern vor Sünde bewahren oder ihn auf den guten Weg zurückbringen kann, indem er ihn zurechtweist, ist er dazu verpflichtet. Diese Pflicht und dieses Recht haben nicht nur die Oberen gegenüber ihren Untergebenen und nicht nur Gleichgestellte gegeneinander, sondern nötigenfalls auch Geringere gegenüber Höhergestellten. In früheren Zeiten wurde dieses Recht des öfteren auch gegenüber Päpsten geübt; oft gegenüber Persönlichkeiten, die in der Kirche eine große persönliche Autorität hatten; und mehr oder weniger amtlich von Kardinälen, nicht selten in harten Ausdrücken. Auch die jüngsten Fälle von Protest einiger konservativer Kardinäle gegen den Papst sind sicherlich aus dieser Tradition zu erklären.

Sowohl die klassische Lehre vom «ketzerischen Papst» wie die Lehre von der brüderlichen Zurechtweisung beruhen auf der Voraussetzung, daß auch kirchliche Autorität, die höchste nicht ausgenommen, der Verantwortung vor der Gemeinschaft und sogar vor einzelnen Gliedern dieser Gemeinschaft nicht entzogen ist. Kritik, Protest und Widerstand gegen falsche Ausübung von Amt und Autorität und gegen die Aufrechterhaltung falschen Rechts in der Gemeinde hat die kirchliche Tradition für möglich gehalten und in bestimmten Fällen sogar als Pflicht, also auch als Recht erachtet. Wir brauchen an dieser Tradition nicht etwas zu ändern, weil diese Dinge im Augenblick «Protest» genannt werden.

7. Legitimierung kirchlichen Protests

Ebensowenig wie die in der Kirchengemeinschaft gegebene Sendung ein Akt aus eigener Macht dieser Gemeinschaft sein kann, kann Kritik, Protest und Widerstand gegen gesetzliche kirchliche Obrigkeit und gesetzliches Kirchenrecht ein Auftreten aus eigener Macht sein. Der kirchliche Protest ist nur legitim, wenn er mit Sicherheit vom Geist Christi

und von seiner Liebe für die Kirche inspiriert ist. Recht zum Protest in der Kirche hat nur einer, der weiß, daß er kraft seiner eigenen sakramentalen Sendung auftritt, im Namen des Herrn und auf Grund seiner Autorität. Das von Christus getragene Amt ist nur angreifbar, wenn der Amtsträger in der Ausübung seines Amtes gegenüber Christus ungehorsam wird. Was nicht heißen soll, daß in gutem Glauben nicht auch Fehler gemacht werden können und man diese einfach hinnehmen soll. Aber dazu braucht es keinen Protest. Protest richtet sich gegen böse Absicht, eventuell gegen unverantwortliche, scheinbar gute Absicht, nicht aber gegen ehrliche und verantwortliche Überzeugungen, mit denen man nicht einig ist. Der einzelne Vorgang, bei dem der Autoritätsträger gegen Auffassungen bestimmter Gruppen angeht, eventuell sogar gegen Auffassungen einer Mehrheit, ist kein legitimes Motiv zum Protest. Es kann gut sein, daß der Autoritätsträger gerade darin seinen Auftrag erfüllt.

8. Umkehr der anerkannten Autorität

Der echte Protest ist nicht auf Unterwerfung der Autorität, sondern auf ihre Umkehr gerichtet. Er beginnt deshalb mit Anerkennung und Ehrung der Autorität. Wo ein Protest die Autorität nicht mehr anerkennt oder sich die protestierende Gruppe der Autorität entzieht, geht es nicht mehr um Protest innerhalb der Einheit der Gemeinschaft, sondern um Spaltung oder Schisma. In der Katholischen Kirche ist der Träger des apostolischen Amtes ja in erster Linie der Bewahrer der Einheit der Gläubigen, denen Christus in seinem Testament den Auftrag gab, alle eins zu sein. Der Zusammenhang mit diesem Amt ist keine unverbindliche Sache, sondern eine fundamentale Strukturnorm der Katholischen Kirche (in dem schon angedeuteten Sinn von «göttlichem Recht»). Wer sich ihm gegenüber unverbindlich verhält, steht gleichzeitig auch unverbindlich der Einheit der Kirche gegenüber. Zwar kann er sagen, daß er «nur rechtliche» Bänder zerreiße, aber durch tiefere Bande mit der Kirche eins bleibe; er vergißt aber zu sagen, daß er auch diese tieferen Bande als unverbindlich ansieht. Denn erlebte er diese als verbindlich, begriffe er, daß sie notwendig auch ein Rechtsverhältnis schaffen. Der wahrhaft protestierende Christ setzt sich nicht selbst an die Stelle der Autorität und macht sich nicht selbst zum rechtens verbindlichen Mittelpunkt der Einheit der Gläubigen. Er wird gerade (im Gegenteil) eine mehr als gewöhnliche Empfindsamkeit für die Unverletzlichkeit der Autorität

haben. Der Protest gegen die unchristliche Ausübung von Amt und Autorität ist für die Gemeinschaft nur dann glaubwürdig, wenn er mit Achtung für und Gehorsam gegen dieselbe Autorität gepaart geht.

9. Keine Druckgruppen!

Unter Druckgruppen (Pressionsgruppen) sind hier Gruppierungen zu verstehen, die mit andern Mitteln als der freien Überzeugung andere zu zwingen suchen, sich ihnen selbst zu unterwerfen. Diese anderen Mittel brauchen nicht an sich, also im strengen Sinn des Wortes gewalttätig zu sein. Sie können auch bestehen und bestehen faktisch hauptsächlich aus Massenmanipulation, aus allerlei Rede-, Versammlungs- und Publikationstechniken, mit denen man den Menschen zu Leibe rücken kann, um sie vor die eigene Karre zu spannen. Es ist typisch für diese Art von Manipulation, daß sie nicht darauf ausgerichtet ist, andere zu frei angenommenen Einsichten und freien persönlichen Entschlüssen über eigenes Tun und Lassen zu bringen, sondern im Gegenteil will man dies verhindern. Es geht lediglich darum, Menschen so zu beeinflussen, daß sie tun, was von ihnen verlangt wird. Wir sehen das massenhaft vor unsren Augen geschehen; Protestmärsche, Protestversammlungen, Protestaktionen, wo die Marschierer, die Versammelten, die Unterzeichner, die Akteure zum größten Teil von größerer Sachkenntnis nicht belastet sind.

Auch im heutigen kirchlichen Protest ist dieses Phänomen keine Seltenheit mehr, wenn im großen und im ganzen alles auch in etwas mehr feingewirkter Form vor sich geht. Wo das geschieht, darf man ohne irgendwelchen Vorbehalt schließen, daß dieser Protest nicht echt kirchlich und christlich ist. Der Protest aus christlicher Inspiration richtet sich gerade an die *Freiheit* des anderen. Er spricht ihn an in seinem freien Glauben und freien Willen, nach diesem Glauben zu handeln. Der protestierende Christ kann mit Manipulation und Gewalt nichts anfangen. Er widersetzt sich nicht, um den andern abzulehnen und auszuschalten, sondern um ihn zu derselben evangelischen Freiheit zu führen, mit der er selbst auftritt. Es nützt ihn nicht einmal etwas,

eine demokratische Mehrheit für sich zu gewinnen, um so die Minderheit zu überstimmen und seiner Bemühung zum Sieg zu verhelfen. Er wird, selbst mit seiner Mehrheit, fortfahren, die Minderheit in Freiheit für die Wahrheit und ein Handeln in Wahrheit zu gewinnen.

10. Tätiger Protest

Der kirchliche Protest wird sich in erster Linie nicht gegen Personen richten, sondern viel mehr gegen evangeliumswidrige Zustände, in die Personen verfangen sind und aus denen sie sich befreien müssen. Der Protest will eine Umkehr in den Menschen selbst hervorrufen. Die normale Form des kirchlichen Protestes ist denn auch nicht die spektakulärer Aktionen mit Forderung nach sofortiger Ausrottung von Mißständen. Heftige Proteste sind wenig geeignet, Umkehrprozesse, geschweige denn Massenumkehrprozesse in Gang zu bringen; und darum geht es in den Kirchen letztlich. Dazu sind geduldigere und tiefergreifende Methoden nötig. Die wirklichen Reformer innerhalb der Katholischen Kirche sind in der Mehrzahl – wenn nicht gar alle – Menschen gewesen, die die Wahrheiten und Werte des Evangeliums, die sie für vernachlässigt hielten, selbst radikal lebten. Ihr Protest bestand keineswegs nur im negativen Ablehnen unchristlicher Autoritätsausübung und unchristlichen Unrechts, sondern in einem positiven und verstärkten Vorleben des Evangeliums. Diese echtste Form christlichen Protestes ist nur in einem einzigen Punkt zwingend, sie zwingt zur Stellungnahme, in der offenbar wird, was in den Herzen der Menschen lebt. Der Gegenprotest der Menschen, die davor zurückschrecken sich zu bekehren und dann selbst spektakuläre Druck- und Manipulationsmethoden anwenden, sind die «Reklame» und die «Publizität» dieses stillen Protestes. Die Geschichte der Konflikte zwischen charismatisch und prophetisch Gesandten und kirchlichen Amtsträgern lehrt, wie unwiderstehlich die Autorität echten Protestes ist.

¹ «Prima sedes a nemine iudicatur, nisi deprehendatur a fide devius.»

² Vgl. A. A. van Kol S. J., *Theologia moralis I* (Barcelona 1968) Nr. 245–248, S. 228–230.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens